

sei es in der Altstadt oder in der Neustadt — nicht eher als am Tage vor dem Jahrmarkts-sonntage aufgebaut werden. Die Wegschaffung der Jahrmarkts-Verkaufsstände von den Straßen muß bei allen Altstadt- und Neustädter Jahrmärkten in der ersten Nacht nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes besorgt und vollendet werden. Bis zum Freitag früh 5 Uhr nach Beendigung jedes Altstadt- und Neustädter Jahrmarktes müssen sämtliche übrigen Verkaufsstände auf den obgedachten Plätzen, soweit letztere zu Wochenmarktszwecken mitbenutzt werden (wie z. B. der Altmarkt, der Antonspatz u. s. w.), weggeschafft und die Wochenmarktsbuden wieder auf ihre Verkaufsstellen gebracht sein, damit zu der angegebenen Zeit der Wochenmarkt wiederum seinen Anfang nehmen kann. Bis zum darauf folgenden Sonnabend früh 6 Uhr müssen alsdann die übrigen Plätze, beziehentlich mit Einschluß der Haupt-Allee, von den Jahrmarkts-Verkaufsständen vollständig gesäubert sein. An demselben Tage sind übrigens die Wochenmarktsbuden innerhalb der durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 mit Genehmigung der Regierungsbehörde festgestellten Fristen zu entfernen.

2. Bei den Christmärkten in der Altstadt und Neustadt hebt der Transport und das Aufbauen der Buden und Verkaufsstände drei Tage vor dem Beginne dieser Märkte an. Die Wegschaffung sämtlicher Christmarkts-Verkaufsstände muß in jedem Stadttheile am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages vor dem Gottesdienste beendigt sein.

3. Für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften, deren Verletzung und Nichtbeachtung wir in jedem Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern ahnden werden, sind sämtliche, beziehentlich auch die auswärtigen Budenführer, Einer für Alle und Alle für Einen in gleicher Weise verantwortlich. Jahrmarkts-Verkaufsstände und Budentheile, die zur bestimmten Zeit nicht weggeschafft worden sind, werden auf Kosten sämtlicher Budenbesitzer entfernt werden. Dresden, am 29. September 1871.

4) Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmarktswaaren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmarkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Alle Wächter von Jahrmarktswaaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2. Solche Zeichen werden lediglich den Marktfieranten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3. Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4. Nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5. Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wächterstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6. Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden. Bekanntmachung v. 8. März 1862.

5) Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend. (NB. Die Zeit, wann hier der Wollmarkt stattfinden soll, wird vom K. Ministerium des Innern besonders bekannt gemacht.)

1. Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits am Tage vorher gestattet.

2. Zu Auslegung der Wolle werden auf dem Neumarkte eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden zu  $2\frac{1}{2}$ , 3 und  $3\frac{1}{2}$  Meter Breite aufgestellt werden. Gesuche um Anweisung von Buden sind rechtzeitig in der Marktexpedition anzubringen. Auch bleibt es unbenommen, die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.

3. Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wolle erfolgt auf dem Neumarkte unweit der Frauenkirche in einem dazu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf sechs Waagen. Um das Verwiegungsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und denselben Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei dem Einbringen und noch vor dem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits am Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt sein.

4. Die städtischen Abgaben sind folgende: a) Stätte-Geld sind von einem zweispännigen Wagen auf dem Marktplatze 20 Ngr., einem ein-spännigen Wagen auf dem Marktplatze 15 Ngr.; für jede Bude zu  $3\frac{1}{2}$  Meter Breite 1 Thaler 10 Ngr., für jede Bude zu 3 Meter Breite 1 Thaler, für jede Bude zu  $2\frac{1}{2}$  Meter Breite 20 Ngr., zu entrichten. b) Brückenzoll ist nach den gewöhnlichen Tarifsätzen mit 1 Ngr. 5 Pf. für jedes Pferd an beladenem Fuhrwerke, 1 Ngr. für jedes Zugthier an beladenem land- und hauswirthschaftlichem Fuhrwerke zu entrichten. c) die Waagegebühr für auf dem Wollmarkte zur Verwiegung gelangte Wolle ist auf 1 Ngr. von je 10 Kilogr. festgesetzt. d) der Budenzins, welcher von denjenigen Verkäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Budenführer zu entrichten ist, beträgt bei verschließbaren Buden mit bedecktem Vorstande überhaupt 4 Thlr. 10 Ngr. für eine Bude zu  $3\frac{1}{2}$  Meter Breite, 3 Thlr. 10 Ngr. für eine Bude zu 3 Meter Breite, 2 Thlr. 10 Ngr. für eine Bude zu  $2\frac{1}{2}$  Meter Breite.

5. Der Lohn der bei den städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Wagen, Auflegen und Anhängen derselben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bunde oder Büchen gepackt sein, ist für je 10 Kilogr. auf 3 Pf. festgesetzt, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waagemeister zu entrichten sind. Andere Vergütung für diese Arbeit haben die Arbeiter unter keinerlei Vorwand zu fordern. Uebrigens sind unsere bei dem Wollmarkte angestellten Officianten angewiesen, Jedermann über die stattfindenden Einrichtungen und sonst die gewünschte Auskunft zu ertheilen. (Bekanntmachung v. 21. Mai 1872.)